



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

### Teil II – Verordnungen

25. Jahrgang

Potsdam, den 7. März 2014

Nummer 15

#### Verordnung zur Änderung der Unterhaltungsverbändezuständigkeitsverordnung

Vom 4. März 2014

Auf Grund des § 126 Absatz 3 Satz 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) verordnet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz:

#### Artikel 1

Die Unterhaltungsverbändezuständigkeitsverordnung vom 7. April 2009 (GVBl. II S. 179) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach der Angabe „Nummer 2“ ein Komma und die Angabe „3“ eingefügt.
  - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
    - „2. Ausbau der Gewässer nach § 89 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes,“.
  - c) Folgende Nummern 3 und 4 werden angefügt:
    - „3. Unterhaltung und Bedienung von dem Land unterstehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen,
    4. Unterhaltung und Bedienung der Hochwasserschutzanlagen einschließlich der dazugehörigen wasserbaulichen Anlagen.“
  - d) Folgender Satz wird angefügt:

„Ausgenommen von der Übertragung sind folgende Anlagen: Talsperre Spremberg und Speicher Niemtsch/Koschen sowie Anlagen in und an Gewässern, die als Messeinrichtung der Erfassung von Wassermengen- oder Wassergütedaten dienen.“
2. In § 2 wird das Wort „maßnahmebezogenen“ gestrichen.
3. In § 5 wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2018“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 4. März 2014

Die Ministerin für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz

Anita Tack

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg